

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1822 —

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978
zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe
in Strafsachen

A. Problem

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen bedarf angesichts der aus seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege der Klarstellung und Ergänzung.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 erweitert den Anwendungsbereich des Rechtshilfeübereinkommens und schließt die bestehenden Regelungslücken.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1822 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Oktober 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Hörster	Schmidt (München)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hörster und Schmidt (München)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in seiner 83. Sitzung vom 9. Juni 1988 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen. In seiner Stellungnahme vom 14. September 1989 hat der Finanzausschuß bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig vorgeschlagen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in der 51. und 53. Sitzung am 21. Juni bzw. 27. September 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Um praktischen Bedürfnissen und den Entwicklungen in der internationalen Strafrechtspflege Rechnung zu tragen, bedarf das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 einiger ergänzender und klarstellender Regelungen. Das Zusatzprotokoll schließt diesem Bedürfnis entsprechend Regelungslücken und erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Die wichtigsten Regelungen des Zusatzprotokolls betreffen die Erweiterung der Leistung von Rechtshilfe bei fiskalischen Straftaten. Insbesondere wird die den Vertragsstaaten ursprünglich im Rechtshilfeübereinkommen eingeräumte Möglichkeit, Rechtshilfe schon allein deshalb zu verweigern, weil dem Ersuchen eine fiskalische Straftat zugrunde liegt, durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls beseitigt. Ferner wird in Artikel 2 die Behandlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen

um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen bei fiskalischen Straftaten geregelt. Die Möglichkeiten der Zustellung von Verfahrensurkunden im Bereich der Vollstreckung von Strafen und Geldbußen, der Bewährungsaufsicht und der Beitreibung von Verfahrenskosten werden erweitert. Ergänzt werden schließlich die Regelungen des Rechtshilfeübereinkommens über den gegenseitigen Strafnachrichtenaustausch.

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere zu der möglichen und von der Bundesregierung beabsichtigten Erklärung eines Vorbehalts, einzelne Kapitel des Zusatzprotokolls nicht oder nur eingeschränkt anzunehmen, wird auf den Text des Zusatzprotokolls und die zugehörige Denkschrift (abgedruckt in Drucksache 11/1822) verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat sich bei den Beratungen auch mit Einwänden auseinandergesetzt, die Ratifikation des Zusatzprotokolls führe im Hinblick auf das Steuergeheimnis und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu einer nicht haltbaren Ausdehnung des internationalen Auskunftsverkehrs. Er hat diese Bedenken für nicht tragfähig erachtet. Es wurde darauf verwiesen, berechnete Interessen der Betroffenen könnten hinreichend berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die auch im vertraglichen Rechtshilfeverkehr geltenden Grundsätze des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Die Möglichkeit der Abwägung im Einzelfall und erforderlichenfalls der Verweigerung der Weitergabe von Informationen sei gegeben. Auf dieser Grundlage fand der Gesetzentwurf zur Ratifikation des Zusatzprotokolls — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — die einmütige Zustimmung im Ausschuß.

Bonn, den 13. Oktober 1989

Hörster Schmidt (München)

Berichterstatter

